

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Ordnung im Strandbereich vom 21. Oktober 2019 (StrandS)

Auf Grundlage des § 27 Absatz 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) in Verbindung mit § 87 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) und § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 21. Oktober 2019 nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Strandsatzung gilt ganzjährig für den gesamten Strandbereich (nachfolgend „Strand“ genannt). ²Der Strandbereich verläuft entlang der Außenküste, beginnend im Anschluss an das Naturschutzgebiet „Rustwerder“ mit dem Strand Hinter Wangern über die Badeorte Timmendorf (Strand) und Am Schwarzen Busch bis zum Fischereianlegepunkt in Gollwitz. ³Seewärts wird der Strand durch die Wassermittellinie und landseitig durch den Dünen- bzw. Steiluferfuß begrenzt. ⁴Anlage 1 und 2 gelten entsprechend und sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Der Strandbereich umfasst auch die öffentlichen Strandzugänge.
- (3) ¹Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für Bedienstete und beauftragte Firmen, wenn und soweit diese dem Land obliegende Aufgaben des Küsten- und Hochwasserschutzes ausüben.

§ 2 Einteilung des Strandes

- (1) ¹Die Strandzugänge sind nummeriert und entsprechend ihren Besonderheiten ausgeschildert. ²Der Strand ist gemäß § 27 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), unter Beachtung des jederzeit möglichen ungehinderten und entgelt- bzw. abgabefreien Durchgangs von Wandernden, in abgabepflichtige und abgabefreie wie folgt eingeteilt:

Abgabefrei sind folgende unbewirtschaftete Abschnitte:

- a) Vom Naturschutzgebiet Rustwerder bis zum Hafen in Timmendorf (Strandzugang W1 bis T1 + 150 Meter südlich)

- b) Vom Strandzugang Neuhof/Seedorf bis 100 Meter westlich vom letzten Strandzugang im Bereich der Moorwiese (Strandzugang T7 bis S12 + 100 Meter westlich)
- c) Vom Strandzugang Am Schwarzen Busch/Kaltenhof bis zum Strandzugang Gollwitz (G1 + 400 Meter in westliche Richtung) (Strandzugang S1 bis Strandzugang G1 + 400 Meter in westliche Richtung)

Abgabepflichtig sind folgende bewirtschaftete Strandabschnitte:

- a) Vom Strandzugang Timmendorf-Hafen bis zum Strandzugang Neuhof/Seedorf (Strandzugang T1 bis T7)
 - b) Vom westlichen Strandzugang der Moorwiese bis zum Strandzugang Am Schwarzen Busch/Kaltenhof (Strandzugang S12 + 100 Meter westlich bis Strandzugang S1)
 - c) Vom Strandzugang G1 + 400 Meter in westliche Richtung bis zum Strandzugang G1 + 200 Meter in östliche Richtung in Gollwitz (Strandzugang G1 + 400 Meter in westliche Richtung bis Strandzugang G1 + 200 Meter in östliche Richtung)
- (2) ¹Die Abgabepflicht besteht in der Zahlung der Kurabgabe in der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung einer Kurabgabe.

§ 3 Küstenschutz

- (1) ¹Jegliches Befahren, Beschädigen oder Verändern von Dünen, Buhnen und sonstiger Küstenschutzanlagen sowie des Strandes ist untersagt. ²Das Betreten von Dünen, Buhnen und sonstigen Küstenschutzanlagen ist verboten. ²Ausnahmen von diesem Verbot regelt § 5 Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) ¹Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern. ²Das Betreten des Strandes ist ausschließlich über die gekennzeichneten Wege zulässig.

§ 4 Bootsliegeplätze und Wassersport

- (1) ¹Am Strand sind nicht motorisierte Wassersportarten im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes vom Strandzugang T6 bis T7 zugelassen. ²Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres steht der Bereich von Strandzugang T5 bis T6 den nicht motorisierten Wassersportarten ebenfalls zur Verfügung.
- (2) ¹Motorisierte Wassersportarten und das Anlegen und Anlanden von Booten sind im Bereich der Strandzugänge T5 bis T6 im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres gestattet.

- (3) Wasserfahrzeuge, dazu gehören insbesondere Segel- und Motorboote, Stand-up-Paddles, zum gewerbsmäßigen Verleih vorhandene Surfbretter einschließlich des Zubehörs und sonstige Wasserfahrzeuge, dürfen nur an die dafür bestimmten Stellen an den Strand gebracht und dort gelagert und/oder geankert werden, § 7 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) ¹An den Bootsliegeplätzen erfolgt das Liegen/Lagern und ähnliches unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung auf eigene Gefahr.

§ 5 Verhalten im Strandbereich

- (1) ¹Das Spielen, Sporttreiben und die Verwendung von Tonträgern im Rahmen des Badebetriebes ist nur in einem Umfang zulässig, durch den die anderen Strandbenutzer nicht belästigt werden.
- (2) ¹Der Strand darf nicht durch das Liegenlassen, Wegwerfen und Vergraben von Papier, Speiseresten, Flaschen, Zigarettenresten, Pferde- und Hundekot und anderen Abfall verunreinigt werden. ²Alle Verschmutzungen sind unverzüglich nach deren Entstehung zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (3) ¹Strandhütten aus Strandgut oder anderen Stoffen dürfen nicht errichtet werden. ²Ausgenommen von diesem Verbot sind Sandburgen aus Strandsand und Muscheln/kleinen Steinen. ³Sandburgen und tiefe Löcher dürfen nur in einem Abstand von mindestens zwei Metern vom seeseitigen Dünenfuß gebaut bzw. gegraben werden. ⁴Gegrabene Löcher dürfen eine maximale Tiefe von 75 Zentimetern und einen maximalen Durchmesser von einem Meter und fünfzig nicht überschreiten. ⁵Gegrabene Löcher sind durch den Erbauer dauerhaft zu beaufsichtigen und gegen unbeabsichtigtes hineinfallen und verschüttet werden zu sichern sowie unverzüglich bei Verlassen des Strandes wieder mit Strandsand zu verfüllen.
- (4) ¹Das Abbrennen von Lagerfeuern, Feuerwerkskörpern sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen ist untersagt.
- (5) ¹Das Befahren des Strandes mit motorisierten Fahrzeugen (auch Strandbuggys) ist nicht gestattet. ²Ausnahmen sind Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Kur- und Gemeindeverwaltung, Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes. ³Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit einer genehmigten Sondernutzung stehen, können auf Antrag einer Sondergenehmigung erhalten.
- (6) ¹Boote, Surfbretter, Strandkörbe, transportable Hütten zur Strandbewirtschaftung und/oder sonstige genehmigte Materialien dürfen nur in einem Abstand von zwei Metern zum seeseitigen Dünenfuß aufgestellt und gelagert werden.
- (7) ¹Lenkdrachen und andere nicht motorisierte Fluggeräte dürfen an den abgabepflichtigen Strandabschnitten im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres erst ab 19:00 Uhr verwendet werden. ²Im übrigen Zeitraum ist die Verwendung von Lenkdrachen und anderen nicht motorisierten Fluggeräten ganztägig gestattet, sofern dadurch nicht andere Strandbenutzer in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. ³Motorisierte Fluggeräte dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung genutzt werden.

§ 6 Kampieren und Zelten am Strand

- (1) ¹Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung ist das Kampieren und Zelten verboten. ²In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen verboten. ²Im Rahmen von Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Sondernutzung des Strandes

- (1) ¹Jegliche Art der Benutzung des Strandes nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung, die über den Gemeingebrauch des Strandes hinausgeht, stellt eine Sondernutzung des Strandes dar und bedarf der Sondernutzungserlaubnis. ²Die Anlagen 1 und 2 gelten entsprechend und sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Strandkörbe

- (1) ¹Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung des Strandes dar.
- (2) ¹Strandkörbe dürfen nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres aufgestellt werden. ²Der Zeitraum kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel abweichend von Satz 1 geändert werden. ²Von der Gemeinde- oder Kurverwaltung genehmigte Veranstaltungen Dritter sowie hoheitliche Maßnahmen von Behörden können die Nutzung einschränken.
- (3) ¹Für den An- und Abtransport der Strandkörbe gilt § 5 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung entsprechend, jedoch ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag erforderlich ist.
- (4) ¹Strandhütten der Strandkorbvermieter dürfen nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres an festgelegten Plätzen aufgestellt werden und stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung des Strandes dar.
- (5) ¹Durch Strandhütten entstandene Schäden sind durch den Strandkorbvermieter ordnungsgemäß und in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu beheben. ²Eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Strandkorbvermieters gegen die Gemeinde Ostseebad Insel Poel oder das Land Mecklenburg-Vorpommern sind ausgeschlossen.

§ 9 Hundestrand

- (1) ¹Innerhalb der abgabepflichtigen Strandbereiche sind spezielle Hundestrände ausgewiesen.
- (2) ¹Der Aufenthalt von Hunden an den sonstigen abgabepflichtigen Strandabschnitten ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres nicht gestattet. ²Davon ausgenommen sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Polizei, des Zolls, der übrigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Sicherheitsdiensten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.
- (3) ¹An den Hundestränden gilt vom 1. Mai bis 30. September, an den unbewirtschafteten Stränden während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres Leinenzwang. ²Im Übrigen gelten die Hundehalterverordnung (HundeHVO M-V) und die Verordnung über das Führen von Hunden im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel entsprechend.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse

- (1) ¹Soweit nach dieser Satzung Sondernutzungserlaubnisse für die Sondernutzung des Strandes erforderlich sind, sind diese schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu beantragen. ²Der Antrag muss Angaben über Ort, Dauer, Zeit und die Person, welche die Sondernutzung beantragt, enthalten.
- (2) ¹Die Sondernutzungserlaubnisse können erteilt werden, wenn der nach Absatz 1 erforderliche Antrag vor Aufnahme der Sondernutzung gestellt wurde und die Allgemeinheit durch die beabsichtigte Sondernutzung nicht in erheblichem Maße im Gemeingebrauch des Strandes beeinträchtigt wird. ²Eine Sondernutzungserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
- (3) ¹Sondernutzungserlaubnisse können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ²Sie werden in stets widerruflicher Weise erteilt.
- (4) ¹Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (Amtshandlung) werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhoben. ²Für die Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (5) ¹Jegliche Sondernutzungen sind genehmigungspflichtig.
- (6) ¹Sondernutzungserlaubnisse sind Verwaltungsakte im Sinne des § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V).

§ 11 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Im Sinne dieser Satzung ist:

- a) Der Gemeingebrauch das Betreten des Ostseestrandes durch jede Person auf eigene Gefahr, das Aufhalten am Ostseestrand, das Sammeln von Muschelschalen und Steinen für den eigenen Bedarf in geringen Mengen. Zum Gemeingebrauch zählt ebenfalls das Anlanden und Auflegen von Booten der Küstenfischerei, motorlosen und motorisierten Sportbooten, die mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sind, deren Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt. Dabei ist auf den Gemeingebrauch, insbesondere die Badenutzung und die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Wird eine Tätigkeit, die unter den Gemeingebrauch nach § 11 Absatz 1 Satz 1 (a) fällt, im Rahmen gewerblicher Tätigkeit ausgeübt, so ist es kein Gemeingebrauch mehr und stellt eine Sondernutzung dar.
- b) Die Sondernutzung jegliche Art der Benutzung des Strandes, welche über das Maß des Gemeingebrauchs hinausgeht.
- c) Das Kampieren das Aufschlagen eines Lagers oder einer behelfsmäßigen Unterkunft in der Natur.
- d) Der Strand und der Strandbereich das in § 1 genannte Gebiet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Ziffer 1 NatSchAG M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Entgegen § 3 Absatz 1 Dünen, Buhnen oder sonstige Küstenschutzanlagen betritt, befährt, beschädigt oder verändert;
- b) Entgegen § 3 Absatz 2 Gegenstände jeglicher Art in den Dünen ablegt, lagert oder den Strand auf nicht gekennzeichneten Wegen betritt;
- c) Entgegen § 4 Absatz 1 und 2 motorisierte oder nicht motorisierte Wassersportarten an nicht dafür vorgesehenen Strandabschnitten betreibt;
- d) Entgegen § 4 Absatz 3 Wasserfahrzeuge und zum gewerbsmäßigen Verleih vorhandene Surfbretter ohne Sondernutzungserlaubnis auf und/oder an die nicht dafür bestimmten Strandabschnitte bringt, dort lagert und/oder ankert;
- e) Entgegen § 5 Absatz 1 durch Spielen, Sporttreiben oder die Verwendung von Tonträgern andere Strandbesucher belästigt;
- f) Entgegen § 5 Absatz 2 den Strand verschmutzt und diese Verschmutzung nicht unverzüglich entfernt;

- g) Entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 am Strand Hütten oder Sandburgen aus anderem als Material als Strandsand oder am Strand liegenden Muscheln baut und den Mindestabstand zum seeseitigen Dünenfuß nicht einhält;
 - h) Entgegen § 5 Absatz 3 Satz 4 und 5 Gegrabene Löcher tiefer als 75 Zentimeter oder mit einem größeren Durchmesser als ein Meter und fünfzig errichtet, diese Löcher nicht beaufsichtigt oder dieses Loch nicht unverzüglich beim Verlassen des Strandes verfüllt;
 - i) Entgegen § 5 Absatz 4 Lagerfeuer oder Feuerwerkskörper abbrennt oder Grillanlagen aufstellt und benutzt;
 - j) Entgegen § 5 Absatz 5 den Strand befährt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein;
 - k) Entgegen § 5 Absatz 6 den Mindestabstand zum seeseitigen Dünenfuß nicht einhält;
 - l) Entgegen § 5 Absatz 7 Lenkdrachen und andere Fluggeräte an den abgabepflichtigen Stränden in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres vor 19:00 Uhr benutzt;
 - m) Entgegen § 6 am Strand kampiert oder zeltet oder in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Strandmuscheln, Windschutz-Tücher oder sonstige Planen und Überdachungen aufbaut und/oder nutzt;
 - n) Entgegen § 7 ohne Sondernutzungserlaubnis eine Sondernutzung ausübt;
 - o) Entgegen § 8 Absatz 1 Strandkörbe ohne Sondernutzungserlaubnis aufstellt;
 - p) Entgegen § 8 Absatz 2 Strandkörbe im Zeitraum vom 1. November bis 31. März aufstellt;
 - q) Entgegen § 9 Absatz 2 und 3 Hunde in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September an den abgabepflichtigen Stränden führt bzw. die Leinenpflicht nicht einhält.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden. ²Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) ¹Sondernutzungsverträge des Privatrechts sowie Sondernutzungserlaubnisse des öffentlichen Rechts, die vor dem Erlass dieser Satzung geschlossen bzw. erlassen wurden, haben weiterhin Bestand. ²Dies gilt jedoch nur, soweit diese nicht gekündigt oder widerrufen wurden oder die Befristung ausgelaufen ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Ordnung im Strandbereich vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 22.10.2019

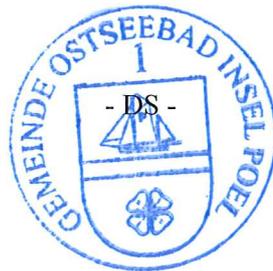

Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, den 22.10.2019

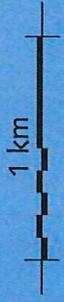
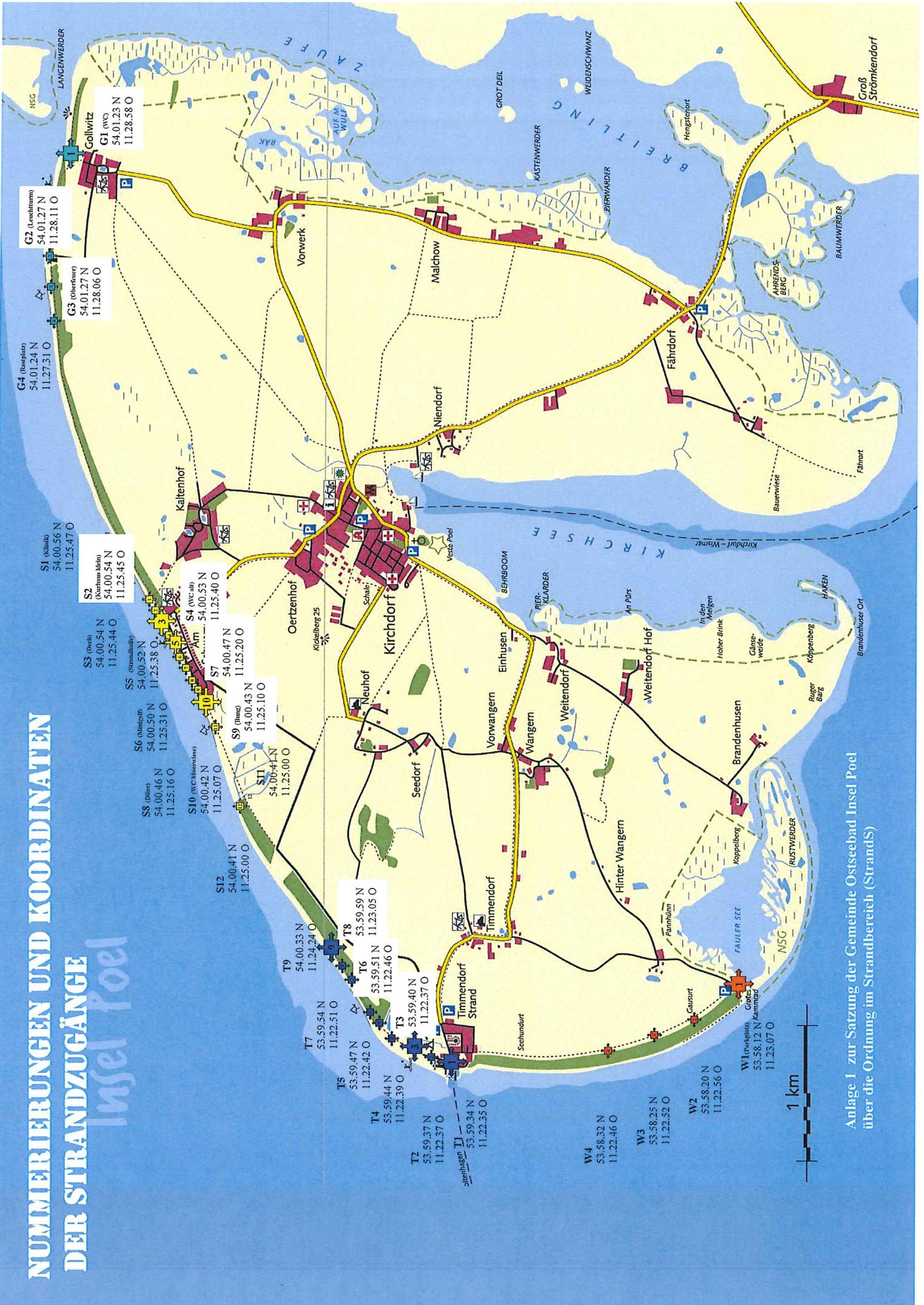

Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 22.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

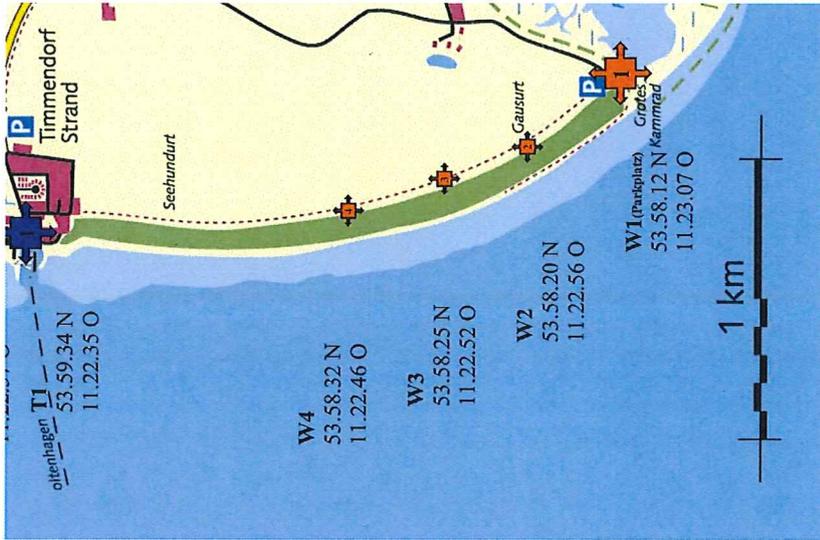
NUMMIERIERUNGEN UND KOORDINATEN DER STRANDZUGÄNGE

Insel Poel

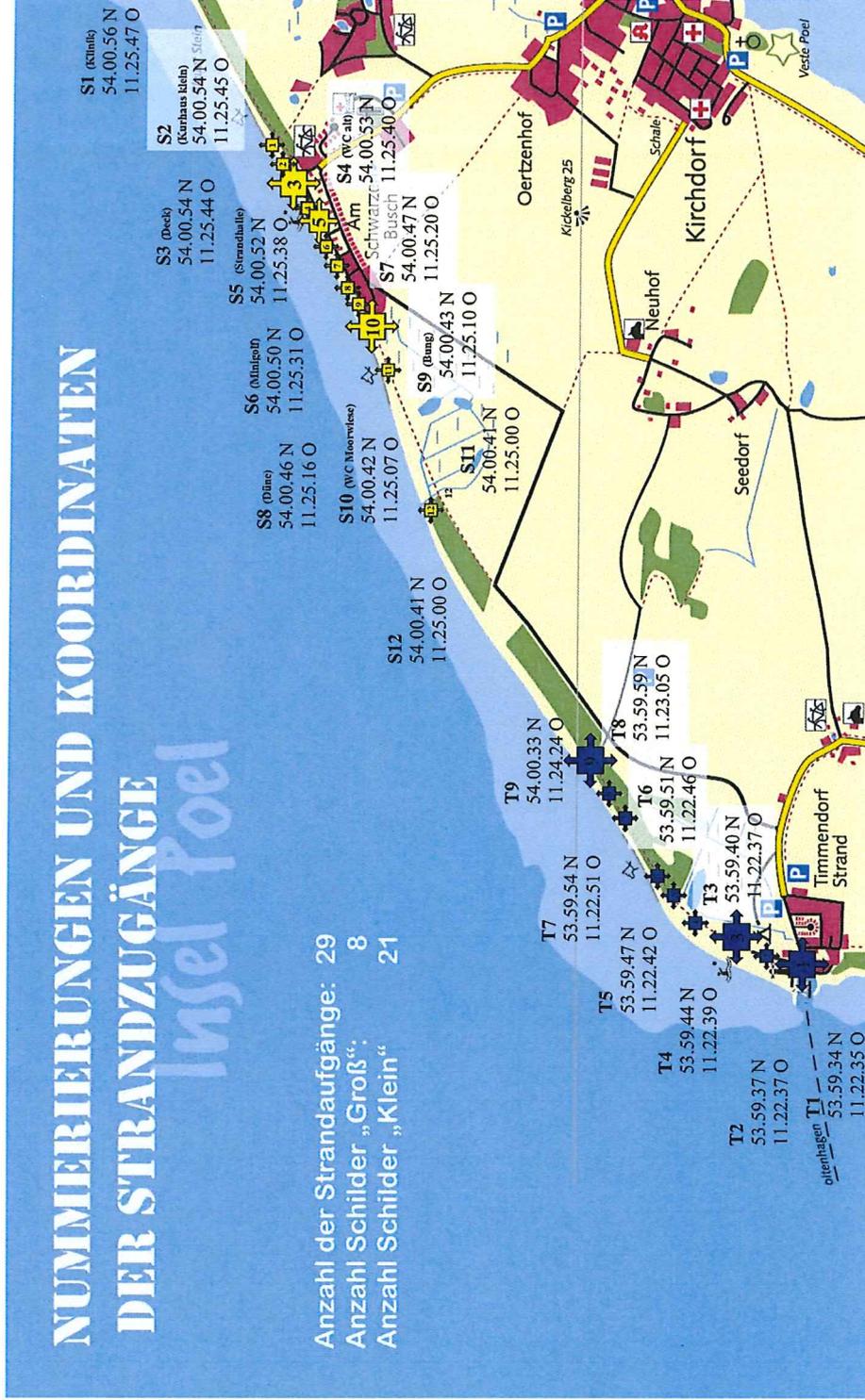


Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Ordnung im Strandbereich (Strands)

Strandabschnitt Wangern bis Timmendorf



Strandabschnitt Timmendorf bis Am Schwarzen Busch

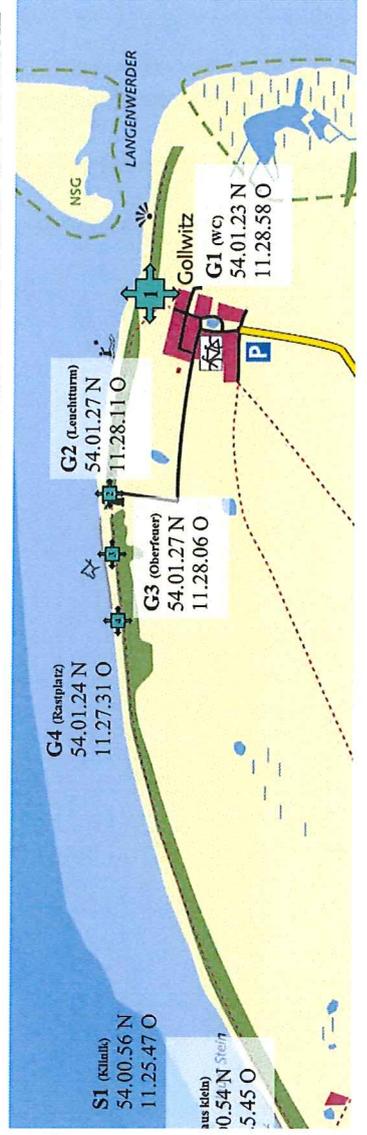


NUMMERIERUNGEN UND KOORDINATEN DER STRANDZUGÄNGE

Insel Poel

Anzahl der Strandaufgänge: 29
Anzahl Schilder „Groß“: 8
Anzahl Schilder „Klein“: 21

Strandabschnitt Am Schwarzen Busch bis Gollwitz



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Ordnung im Strandbereich (StrandS)